

ZIP 2015, A 93

359

BAG: Ausschlussfrist im Insolvenzplan für Forderungsklage

Eine Klausel in einem Insolvenzplan, nach der bestrittene Forderungen bei der Verteilung nur berücksichtigt werden, wenn innerhalb einer Ausschlussfrist Klage auf Feststellung zur Tabelle erhoben wird, regelt lediglich die Verteilung der Masse, berührt aber nicht den materiellrechtlichen Anspruch. Die Forderungen der aufgrund einer solchen Klausel zunächst nicht berücksichtigten Insolvenzgläubiger werden nicht dauerhaft entwertet. Insbesondere hindert eine solche Klausel die Durchsetzung der Planquote nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Wege der Leistungsklage nicht. Sie ist daher in der Regel wirksam. Das hat das BAG mit Urteil vom **19. 11. 2015 (6 AZR 559/14)** entschieden.

© 2020 Otto Schmidt Rechtsverlag KG